BESCHLUSS

über die Verteilung der richterlichen Geschäfte bei dem

Amtsgericht Wetter (Ruhr)

ab dem 01.07.2022

aus folgenden Anlässen:

Richter Schäfer verlässt das AG Wetter und der richterliche Bereitschaftsdienst wird beim AG Hagen konzentriert.

A. Es bearbeiten

I. Direktor des Amtsgerichts Deipenwisch

1. Verwaltungssachen
2. Jugendrichterliche Tätigkeit als Vollstreckungsleiter der angeschlossenen Jugendarrestanstalt
3. Jugendstrafsachen und Cs-Sachen gegen Heranwachsende einschließlich Wiederaufnahmeverfahren in Jugendstrafsachen mit den Anfangsbuchstaben X, Y und Z
4. Betreuungssachen (XVII) mit geraden Endziffern der laufenden Nummer mit Ausnahme der Ziffer 0
5. Unterbringungssachen (XIV) mit geraden Endziffern der laufenden Nummer mit Ausnahme der Ziffer 0
6. Urkundssachen

7. Registersachen
8. Grundbuchsachen
9. Güterichtersachen
10. Rechtshilfeersuchen aus den vorgenannten Gebieten
11. Vorsitz des Ausschusses zur Wahl der Schöffen und Jugendschöffen
12. alle Sachen, die in der Geschäftsverteilung nicht besonders benannt sind.

II. Richter am Amtsgericht Wessel

1. Zivilprozesssachen mit den Anfangsbuchstaben G – S soweit sie nicht nach Sachgebieten anders verteilt sind
2. Jugendstrafsachen und Cs-Sachen gegen Heranwachsende einschließlich Wiederaufnahmeverfahren in Jugendstrafsachen mit den Anfangsbuchstaben A bis W, mit Ausnahme der unter I. 2. genannten jugendrichterlichen Tätigkeit
3. Bußgeldsachen
4. Gs-Sachen betreffend Jugendliche und Heranwachsende
5. Rechtshilfeersuchen aus den vorgenannten Gebieten.

III. Richterin am Amtsgericht Tuschhoff

1. Familiensachen, Vormundschaftssachen und Pflegschaftssachen mit den Anfangsbuchstaben H – Z
2. Zivilprozesssachen mit den Anfangsbuchstaben St, T – Z, soweit sie nicht nach Sachgebieten anders verteilt sind
3. Rechtshilfeersuchen aus den vorgenannten Gebieten.

IV. Richterin am Amtsgericht Hardt-Hagemeyer

1. Zivilprozesssachen mit den Anfangsbuchstaben A – F, soweit sie nicht nach Sachgebieten anders verteilt sind
2. Wohnungseigentumssachen
3. Familiensachen, Vormundschaftssachen und Pflegschaftssachen mit den Anfangsbuchstaben A – G
4. Zwangsvollstreckungssachen
5. Nachlasssachen
6. Rechtshilfeersuchen aus den vorgenannten Gebieten
7. Aufgaben der Datenschutzbeauftragten.

V. Richter Ulrich

1. Cs- und Ds-Sachen gegen Erwachsene
2. Privatklagesachen
3. Gs-Sachen betreffend Erwachsene
4. Betreuungssachen (XVII) mit ungeraden Endziffern der laufenden Nummer sowie der Ziffer 0
5. Unterbringungssachen (XIV) mit ungeraden Endziffern der laufenden Nummer sowie der Ziffer 0
6. Rechtshilfeersuchen aus den vorgenannten Gebieten.

B. Es vertreten:

1. den Direktor des Amtsgerichts Deipenwisch:

   a) in der jugendrichterlichen Tätigkeit als Vollstreckungsleiter der angeschlossenen Jugendarrestanstalt, in den Jugendstrafsachen und Cs-Sachen gegen Heranwachsende einschließlich Wiederaufnahmeverfahren in Jugendstrafsachen sowie in den Verwaltungsaufgaben:
   Richter am Amtsgericht Wessel, sodann hilfsweise in folgender Reihenfolge:
   Richterin am Amtsgericht Tuschhoff, Richterin am Amtsgericht Hardt-Hagemeyer, Richter Ulrich

   b) in Betreuungs- und Unterbringungssachen
   Richter Ulrich, sodann
   hilfsweise in folgender Reihenfolge:
   Richter am Amtsgericht Wessel, Richterin am Amtsgericht Tuschhoff, Richterin am Amtsgericht Hardt-Hagemeyer,

   c) im Übrigen:
   Richterin am Amtsgericht Tuschhoff, sodann hilfsweise in folgender Reihenfolge:
   Richter am Amtsgericht Wessel, Richterin am Amtsgericht Hardt-Hagemeyer, Richter Ulrich

2. den Richter am Amtsgericht Wessel:

   a) in den Jugendstrafsachen, Cs-Sachen gegen Heranwachsende, Bußgeldsachen und Gs-Sachen betreffend Jugendliche und Heranwachsende:
   Direktor des Amtsgerichts Deipenwisch, sodann hilfsweise in folgender Reihenfolge:
   Richter Ulrich, Richterin am Amtsgericht Tuschhoff, Richterin am Amtsgericht Hardt-Hagemeyer

   b) im Übrigen:
   Richter Ulrich, sodann hilfsweise in folgender Reihenfolge:
   Richterin am Amtsgericht Hardt-Hagemeyer, Direktor des Amtsgerichts Deipenwisch, Richterin am Amtsgericht Tuschhoff

3. die Richterin am Amtsgericht Tuschhoff:
   Richterin am Amtsgericht Hardt-Hagemeyer, sodann
   hilfsweise in folgender Reihenfolge:
   Richter Ulrich, Richter am Amtsgericht Wessel, Direktor des Amtsgerichts Deipenwisch

4. die Richterin am Amtsgericht Hardt-Hagemeyer
   Richterin am Amtsgericht Tuschhoff, sodann hilfsweise in
   folgender Reihenfolge:
   Richter Ulrich, Richter am Amtsgericht Wessel, Direktor des Amtsgerichts Deipenwisch

5. den Richter Ulrich:
   a) in den Betreuungs- und Unterbringungssachen:
   Direktor des Amtsgerichts Deipenwisch, sodann hilfsweise in folgender Reihenfolge:
   Richter am Amtsgericht Wessel, Richterin am Amtsgericht Tuschhoff, Richterin am Amtsgericht Hardt-Hagemeyer

   b) im Übrigen:
   Richter am Amtsgericht Wessel, sodann hilfsweise in folgender Reihenfolge:
   Direktor des Amtsgerichts Deipenwisch, Richterin am Amtsgericht Tuschhoff, Richterin am Amtsgericht Hardt-Hagemeyer.

C. Allgemeine Regelungen

1. In Zivilprozesssachen ist der Anfangsbuchstabe des Eigennamens des an erster Stelle aufgeführten Beklagten oder Antragsgegners maßgebend.

2. In Scheidungssachen ist maßgebend der Ehename der Beteiligten, hilfsweise der Nachname des Antragsgegners.
Bei Verfahren, die Kinder betreffen, ist der Nachname des Kindes maßgebend.
In allen übrigen Familiensachen ist der Name des an erster Stelle aufgeführten Beklagten oder Antragsgegners maßgebend.

3. Bei Vollstreckungsgegenklagen, Nichtigkeits- und Restitutionsklagen bestimmt sich die Zuständigkeit nach den bei Eingang dieser Klage geltenden Bestimmungen für den Erlass des zu beseitigenden Titels.

4. In Strafsachen gegen mehrere Angeklagte ist maßgebend der Name des in der Anklageschrift zuerst genannten Angeklagten.
Nach § 354 Abs. 2 1. Halbsatz StPO aufgehobene und zurückverwiesene Sachen werden nach Buchstabe B. von dem zuständigen Vertreter des Richters/der Richterin bearbeitet, dessen Urteil aufgehoben ist.

5. Über die Ablehnung oder das Ausscheiden eines Richters/einer Richterin wegen Besorgnis der Befangenheit entscheidet der/die zweitgenannte, hilfsweise der/die erstgenannte Vertreter(in) des/der betroffenen Richters/Richterin.

6. Zuständigkeit nach Buchstaben
Soweit sich die Zuständigkeit nach Buchstaben richtet, gilt folgende Regelung:

6.1.
Maßgebend ist bei einer Klage gegen
a) eine natürliche Person;
   das erste Wort des Eigennamens; Adelsbezeichnungen und sonstige unselbständige Zusätze werden nicht berücksichtigt;
   Beispiele:

An der Brübbe	B
Graf von Landsberg	L
Meyer zu Natrup	M
Grosse Boes	G
Schulz-Hauff	S

b) eine Firma, in der ein Eigenname einer natürlichen Person enthalten oder der eine Inhaberbezeichnung mit einem solchen Eigennamen beigefügt ist:
der erste Eigenname:
Beispiele:

Vereinsbrauerei Scharbeck und Co., Paderborn	S
Fa. Hammer Gebäudereinigung, Inh. Otto Feger	F
Möbelindustrie Riese und Co., Inh. Ludwig Müller	R

c) eine sonstige Firma mit einer unpersönlichen Bezeichnung:
der erste Buchstabe des gesamten angegebenen Firmennamens;
Beispiele:

Rheinische Viehversicherungsgesellschaft	R
Gesellschaft für Datenverarbeitung	0
Elektrizitätswerke Hagen AG	E
B + S Transportgesellschaft	B

d) eine kommunale Gebietskörperschaft oder einen kommunalen Zweckverband, eine öffentliche Sparkasse, eine Kirchengemeinde oder eine ähnliche Körperschaft des öffentlichen Rechts:
der in der amtlichen Bezeichnung der Körperschaft enthaltene Name des Gebietes oder Ortes (= politische Gemeinde) der Körperschaft; unselbständige Zusätze wie "Bad" usw. werden nicht berücksichtigt;
Beispiele:

Landschaftsverband Westfalen-Lippe	W
Kreis Unna	U
Stadt Bad Salzuflen	S
Gemeinde Welver	W
Stadtsparkasse Münsterland-Ost	M

Kirchengemeinde St. Agnes Hamm H

e) die Bundesrepublik Deutschland, ein Bundesland, einen sonstigen — etwa ausländischen — Staat oder einen sonstigen Fiskus:
der Buchstabe F (= Fiskus);

f) eine sonstige juristische Person oder gegen einen nichtrechtsfähigen Zusammenschluss von Personen (etwa einen nicht rechtsfähigen Verein) oder eine nichtrechtsfähige Anstalt:
der in entsprechender Anwendung von Buchst. b und c bestimmte Name oder Namensbestandteil; darunter fallen auch die privatrechtlichen Nachfolgegesellschaften von Bundesbahn und Bundespost;
Beispiele:

Schüchtermann-Schillersche Familienstiftung	S (entspr. b)
Briefmarkensammlerverein für Hamm und Umgebung	B (entspr. c)
Deutscher Gewerkschaftsbund	D (entspr. c)

g) einen Insolvenz- oder Konkursverwalter, Vergleichsverwalter, Zwangsverwalter, Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Nachlasspfleger, Vormund oder Pfleger:
der Name des früheren Inhabers des verwalteten Vermögens, des Erblassers oder des Mündels;

h) eine Partei mit einem fremdsprachigen Namen:
im Zweifel das erste Wort.

6.2

Bei negativen Feststellungsklagen ist der Name des Klägers an Stelle des Namens des Beklagten maßgebend.

D. Richterlicher Bereitschaftsdienst

Nach der Verordnung über die Zusammenfassung von Geschäften des Bereitschaftsdienstes bei den Amtsgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen (Bereitschaftsdienst - VO - § 22c GVG) vom 23. September 2003 werden gemäß § 2 die Geschäfte des Bereitschaftsdienstes für die Bezirke der Amtsgerichte Altena, Hagen, Iserlohn, Lüdenscheid, Meinerzhagen, Plettenberg, Schwelm, Schwerte und Wetter ab dem 01.07.2022 dem Amtsgericht Hagen zugewiesen. Über die Verteilung der richterlichen Geschäfte im konzentrierten Bereitschaftsdienst bei dem Amtsgericht in Hagen entscheidet gem. § 22c Abs. 1 S. 4 GVG das Präsidium des Landgerichts Hagen.

E. Güterichter

Die Aufgaben eines Güterichters im Sinne des § 278 Abs. 5 ZPO, der alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation einsetzen kann, nimmt – nachrangig zu seinen sonstigen Aufgaben und mit derzeit nicht gesondert ausgewiesenem Arbeitskraftanteil – Direktor des Amtsgerichts Deipenwisch wahr.

Wetter (Ruhr), .06.2022

Das Präsidium des Amtsgerichts

(Prof. Dr. Coburger)
Präsident des Landgerichts

(Deipenwisch)
Direktor des Amtsgerichts

(Wessel)
Richter am Amtsgericht

(Tuschhoff)
Richterin am Amtsgericht

./.

(Hardt-Hagemeyer)
Richterin am Amtsgericht